



Schwere Körperverletzung und Familientrennung bei Ausschaffung

Fall 115 / 17.06.2010: Gemäss Dublin-II-Verordnung soll eine tschetschenische Familie nach Polen zurückgeschafft werden, obwohl sie dort nicht sicher und die Mutter schwer krank ist. Währenddem diese in einem Psychiatriezentrum stationär betreut wurde, sollten der Vater und drei Kinder unangekündigt ausgeschafft werden. Dabei wurde dieser so schwer verletzt, dass er bewusstlos ins Spital eingeliefert werden musste.

Schlüsselbegriffe: Zwangsmassnahmen [Art. 5, 11, 15 ZAG](#), [Art. 11 ZAV](#), schwere Körperverletzung [Art. 122 StGB](#), Achtung und Schutz des Familienlebens (Einheit der Familie) [Art. 13 Abs.1 BV](#), [Art. 8 EMRK](#), Humanitäre Klausel [Art. 15 Dublin-II-VO](#), Selbsteintrittsrecht [Art. 3 Dublin-II-VO](#), aufschiebende Wirkung im Dublin-Verfahren [Art. 107a AsylG](#), Menschenwürde [Art. 7 BV](#)

Person/en: «Amadi» 1964, «Esira» 1964, «Ali» 1991, «Nasir» 1993, «Surab» 1995, «Masha» 1997

Heimatland: Tschetschenien

Aufenthaltsstatus: Nichteintretensentscheid (Dublin II)

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Im Herbst 2009 reisten «Amadi» und «Esira» mit ihren vier Kindern «Ali», «Nasir», «Surab» und «Masha» von Polen kommend in die Schweiz ein und beantragten Asyl, da sie in Tschetschenien verfolgt worden sind und sich auch in Polen nicht sicher fühlten. Ausserdem fehlte der kranken «Esira» dort genügende medizinische Behandlung und auch «Amadi» hatte von den Überfällen in Tschetschenien verschiedene gesundheitliche Schäden davon getragen. Auf das Asylgesuch wurde gemäss Dublin-II-Verordnung (Polen hatte der Familie Asyl gewährt) nicht eingetreten; die psychischen und physischen Leiden der Familie wurden nicht berücksichtigt. Die Beschwerde wurde abgelehnt und die Ausschaffungsfrist nicht verlängert, obwohl «Esira» mittlerweile wegen hoher Suizidalität in der Psychiatrie untergebracht worden war. Im April 2010 folgte ein plötzlicher Ausschaffungsversuch an «Amadi» und den drei jüngsten Kindern. Da «Amadi» nicht ohne «Esira» gehen wollte, wurde er in Klotten gewaltsam zum Aussteigen gezwungen. Der gesundheitlich sehr angeschlagene Mann brach in sich zusammen und wurde bewusstlos ins Spital eingeliefert. Weder im Polizeibericht noch im Spitalbericht wurde festgehalten, was die Zwangsmassnahme beinhaltete und wie es zu den Verletzungen kam. «Amadi» ist seit diesem Vorfall auf den Rollstuhl angewiesen.

Aufzuwerfende Fragen

- Wie wird gerechtfertigt, dass die Einheit der Familie ([Art. 8 EMRK](#), [Art. 13 Abs. 1 BV](#)) nicht gewährt wird? Die Mutter befindet sich im FFE, währenddem der Rest der Familie gehen soll. Ein Vollzugsstopp für «Esira» gilt gemäss Dublin-II-VO für die ganze Familie.
- Wieso macht die Schweiz nicht von dem in [Art. 3 Abs. 2 i.V.m Art. 15 der Dublin-II-Verordnung](#) vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch? Ist es in einem solchen Fall nicht sogar humanitäre Pflicht, auf das Asylgesuch einzutreten?
- Nach [Art. 107a AsylG](#) kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Dublin-Entscheid gewährt werden. Wieso werden menschenrechtliche Gesichtspunkte (in Polen ist eine überlebenswichtige Behandlung nicht gewährleistet) nicht beachtet? Diese Bestimmung müsste zudem um familiäre Aspekte und Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen ergänzt werden, um der Dublin-II-VO bzgl. der aufschiebenden Wirkung nachzukommen.
- Nach [Art. 11 ZAV](#) ist der Einsatz von Destabilisierungsgeräten (Taser) nicht erlaubt. Wie würde die Anwendung eines Tasers gerechtfertigt werden? In diesem Fall würde dieses Vorgehen nach [Art. 122 StGB](#) eine schwere Körperverletzung darstellen.

Chronologie

- Bis 2007: Wohnung in Grosny (Tschetschenien), mehrmalige Überfälle und Verschleppung von «Amadi» durch russische Soldaten
- 2007 – 2009: Aufenthalt als Flüchtlinge in Polen
- 2009: Einreise in die Schweiz und Asylgesuch (Oktober), Gesuch um zweite Anhörung beim BFM durch Rechtsvertreter der Familie (November), Nachgang zum Gesuch um zweite Anhörung mit ärztlichem Zeugnis und Zeugenberichten zur Verfolgung in Polen (Dezember)
- 2010: NEE (Januar), Einlieferung von «Esira» in Psychiatrie, Asylbeschwerde an BVGer (Februar), Beschwerde abgewiesen (März), Ausschaffungsversuch und Spitaleinlieferung von «Amadi» (April)

Beschreibung des Falls

Am 22. Oktober 2009 reisten «Amadi» und «Esira») mit ihren vier Kindern «Ali» «Nasir», «Surab» und «Masha» von Polen kommend in die Schweiz ein und stellten im Empfangszentrum Basel einen Asylantrag. 2007 mussten sie Tschetschenien verlassen, da russische Spezialeinheiten mehrmals die Wohnung der Familie aufgesucht hatten. «Amadi» wurde mehrmals zusammengeschlagen, die Folgen waren sehr schwere, einmal sogar lebensgefährliche, Verletzungen. Amadi wurden verfolgt, obwohl er nicht direkt am Widerstandskampf beteiligt war. Da die Familie um Leib und Leben fürchten musste, verliess sie Tschetschenien. Auf dem Transitweg in Polen wurde die Familie angehalten, worauf sie dort ein Asylgesuch stellte.

«Esira» leidet an Diabetes und ist seit den Überfällen psychisch sehr instabil, was den Aufenthalt in Polen erschwerte, da sie nicht genügend medizinisch versorgt wurde. Die Kinder hatten in Polen keine Aussicht auf eine Ausbildung und die finanzielle Unterstützung sollte der Familie noch im selben Jahr gestrichen werden. Ausserdem fühlte sich die Familie in Polen verfolgt, da mehrmals unbekannte Männern nach ihnen gefragt hatten. Dies wird auch von zwei Zeugenberichten bestätigt.

Die Familie beschloss aus diesen Gründen, Polen zu verlassen und in die Schweiz zu kommen. Nach zweiwöchigem Aufenthalt in Basel wurde die Familie in ein Durchgangszentrum im Kanton Bern gebracht, wo ihr im Januar 2010 der Nichteintretensentscheid eröffnet wurde. Auf Gesuche um eine zweite Anhörung und die Einreichung ärztlicher Zeugnisse, die diverse gesundheitliche Störungen und die psychische Belastung der Familie belegen und empfehlen, die Ausreise aufzuschieben, wurde nicht eingetreten. Die Familie reichte Beschwerde gegen den NEE beim Bundesverwaltungsgericht ein und beantragte, aus humanitären Gründen auf das Gesuch gemäss [Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO](#) einzutreten, die Zumutbarkeit einer Rückführung zu prüfen und die Wegweisung mindestens aufzuschieben. Ausserdem sollte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nach [Art. 107a AsylG](#) und [Art. 19 Abs. II Dublin-II-VO](#) zuerkannt werden. Die Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Anfangs Februar 2010 wurde die Mutter nach ihrem dritten Selbstmordversuch ins Psychiatriezentrum Münsingen eingeliefert (Fürsorgerischer Freiheitsentzug FFE), wo sie sich auch heute noch befindet, da akute Suizidalität besteht.

Eines Tages im April wurden der Vater und die vier Kinder im Durchgangszentrum von einer Frau und vier Männern in Zivil um 5 Uhr morgens geweckt. Sie wurden aufgefordert, sich schnell bereit zu machen und mitzukommen und erhielten keine Antwort auf die Frage, was mit «Esira» geschehen werde. Es wurde ihnen kaum Zeit gelassen, sich richtig anzuziehen. «Ali» wurde allein zurück gelassen und später in Ausschaffungshaft genommen, da er volljährig ist. Der Vater und die drei jüngeren Kinder, die mit Gewalt dazu gebracht wurden, in Kleinbusse einzusteigen, wurden zum Flughafen Kloten gefahren; ohne Begleitung eines Übersetzers, Arztes oder Beobachters. Als der Vater sich dort weigerte, auszusteigen und Informationen über «Esira» und «Ali» verlangte, wurde er am Kopf gepackt und über den Boden geschleift; die Hände immer noch in Handschellen. Nach Angaben der Tochter und aufgrund von Spuren am Hals, wurde möglicherweise sogar ein Elektroschockgerät angewendet. Als er bewusstlos zusammenbrach, wurde er auf einem Gepäckwagen in einen Raum gefahren. Nach heftigen Hilfeschreien der Kinder kam nach etwa einer halben Stunde ein Arzt. Vom Airport Medical Center aus wurde er ins Spital Bülach überführt, während die drei Kinder alleine ins DGZ zurückgebracht wurden, wohin auch «Ali» nach der erfolgten Inhaftnahme zurückgeschickt worden war.

«Amadi», der schon vorher wegen Herz- und Rückenproblemen bei Ärzten und in der Physiotherapie in Behandlung war, wurde später mit der Ambulanz nach Münsingen ins Spital gefahren. Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass er sich in einem psychischen und physischen Schockzustand befindet. Er kann nicht gehen und hat sehr starke Schmerzen. Mittlerweile wurde auch er in die Psychiatrie in Münsingen überwiesen, während die Kinder im Durchgangszentrum auf sich allein gestellt sind.

Gemeldet von: interkulturelle Übersetzerin; augenauf Bern

Quellen: Aktenstudium (Befragungsprotokolle, Gerichtsentscheide, Korrespondenz, medizinische Berichte und Zeugenberichte), Bericht über den Ausschaffungsversuch von Übersetzerin, Hruschka: Überlegungen zum Rechtsschutz im Dublin-Verfahren, in: Asyl 3/09, Esser/Gladysch/Suwelack: Die Situation tschetschenischer Asylbewerber und Flüchtlinge in Polen und Auswirkungen der EU-Verordnung Dublin, Bericht, <http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2096/index.html>

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, Telefon 031 381 45 40
dokumentation@beobachtungsstelle.ch / www.beobachtungsstelle.ch